

VORSICHT.
Der Auftragnehmer muss prüfen, ob die vereinbarten technischen ÖNORMEN (noch) mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik übereinstimmen.



Leistungen müssen anerkannten Regeln der Technik entsprechen

Technische ÖNORMEN

In den letzten Monaten sind zum Teil emotionale Diskussionen über technische Normen geführt worden. Von Überregulierung war ebenso die Rede, wie von Normen als Preistreiber. Ein „planlos Award 2013“ der IG Architektur wurde an das Österreichische Normungsinstitut vergeben. Die Begründung: Normen seien „Geheimrecht“, die um teures Geld beim Normungsinstitut bezogen werden müssen, obwohl sie mitunter durch Gesetz oder Verordnung für verbindlich erklärt wurden.

Der seit 1.1.2014 vom Normungsinstitut vorgeschriebene Beitrag von 450 Euro für jede Person, die in einem Gremium an der Formulierung einer Norm teilnimmt, hat insbesondere bei der Architektenkammer zu heftigen Reaktionen geführt. Schließlich war von Sisyphusarbeit die Rede, weil die ÖNORM über barrierefreies Bauen seit 2010 vier Mal novelliert wurde und allein für diese Norm 14 Fassungen um den Preis von 600 Euro beim Normungsinstitut gekauft werden müssen. Dies ist Anlass genug, um sich mit der rechtlichen Bedeutung technischer Normen zu beschäftigen.

ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

Es ist unbestritten, dass ein Auftragnehmer die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten hat. Sie spielen in folgenden Rechtsbereichen eine Rolle:

□ bei der Leistungsbestimmung: Sie gehören zu

den „gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften“, für die der AN Gewähr zu leisten hat.

- bei der Warnpflicht: Sie sind der Sorgfaltsmaßstab, die der Auftragnehmer bei der Warnpflicht anlegen muss.
- beim Schadenersatz: Auch hier sind sie jener Sorgfaltsmaßstab, den der Auftragnehmer anlegen muss.
- bei deliktischen Ansprüchen geschädigter Dritter (zB Passanten, die sich bei einer Baustelle verletzen): Auch hier sind sie jener Sorgfaltsmaßstab, den der Auftragnehmer anlegen muss.

Technische NORMEN sind nicht mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichzusetzen, weil sie einer Überalterung unterliegen und in bestimmten Abständen einer Überarbeitung bedürfen. Technische Normen zählen nur dann zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn sie die hierfür erforderlichen Kriterien erfüllen. Eine allgemein anerkannte Regel der Technik muss auf wissenschaftlichen Grundlagen oder fachlichen Erkenntnissen beruhen, in den Kreisen der Technik bekannt sein und in der Praxis angewendet werden. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass technische Normen diese Kriterien erfüllen. Auch wenn technische ÖNORMEN nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichgesetzt werden dürfen, kann davon ausgegangen werden, dass sie diese abbilden. Wenn der Auftragnehmer also beweist, dass er seine Leistungen ÖNORM-gerecht ausgeführt hat, hat er diesen Anscheinsbeweis erbracht. Steht allerdings fest, dass die technischen Normen hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben, hat der Auftragnehmer zu beweisen, dass seine Leistungen nicht bloß normgerecht sind,



Dr. Georg Karasek

Dr. Georg Karasek ist Gründungspartner bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Er ist auf Baurecht, Vergaberecht, Immobilien- und Architektenrecht, sowie auf die Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten spezialisiert. Er berät zahlreiche namhafte Bau- und Immobilienprojekte und ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit auch Lehrbeauftragter der Universität Wien und Mitglied der Gesellschaft für Baurecht. Neben zahlreicher laufender Vortragstätigkeit zu bau- und vergaberechtlichen Themen sowie zum Architektenrecht ist Dr. Georg Karasek auch Senatsmitglied im Bundeskommunikationssenat (seit 2001), Schiedsrichter bei der Wirtschaftskammer Österreich und dem Bauschiedsgericht des österreichischen Normungsinstituts sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Artikel über Vertrags- und Baurecht.

AUTOR

TIPPS

□ ... für Auftragnehmer

- Prüfen Sie, ob und welche technischen Normen im Vertrag vereinbart wurden.
- Prüfen Sie, ob die vereinbarten technischen Normen noch den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Wenn nicht, teilen Sie dies dem Auftraggeber umgehend mit und holen Sie seine Entscheidung ein.
- Prüfen Sie, ob ihr Auftraggeber eine veraltete Fassung einer technischen ÖNORM vorgeschrieben hat. Gegebenenfalls sollten Sie ihn darauf aufmerksam machen.
- Wenn vereinbarte technische Normen von der Bauordnung abweichen, prüfen Sie das Ranking der Vertragsgrundlagen. Im Zweifel fragen Sie beim Auftraggeber rück.

sondern auch den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

ABWEICHUNGEN ALS MANGEL

Wenn zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart ist, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik geschuldet und Abweichungen stellen einen Mangel dar.

Wurde die ÖNORM B 2110 vereinbart, sind alle in Betracht kommenden, im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhalts automatisch mitvereinbart. Der Auftragnehmer muss aber prüfen, ob die vereinbarten technischen ÖNORMEN (noch) mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik übereinstimmen. Ist das nicht der Fall, muss er den Auftraggeber warnen. Dies trifft auch zu, wenn die ÖNORM B 2110 nicht vereinbart wurde, aber im Vertrag die Beachtung technischer Normen vorgesehen ist.

Dass technische Normen, auch wenn sie von anerkannten Organisationen herausgegeben werden, keine Gesetzesqualität haben, entspricht allgemeiner Ansicht. Technische Normen können aber durch Gesetz oder Verordnung (zB durch das OIB) für verbindlich erklärt werden. Auch dann stellen Abweichungen einen Mangel dar. □

Offenlegung

gemäß § 25, Abs. 1 – 4, Mediengesetz 2005
für die periodische Druckschrift „TROCKENBAUJOURNAL“

Herausgeber: Verband Österreichischer Stuckateur- und Trockenausbauunternehmungen, 1010 Wien, Eschenbachgasse 11, Tel.: 01/587 36 33-30

Präsident: Ing. Walter Hofmann

Generalsekretär: Mag. (FH) Stephan Blahut

Medieninhaber und Verleger: Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH, Löwelstraße 6, 1010 Wien, Tel.: 01/532 23 88, Fax: 01/532 23 88-22, E-Mail: kommunalverlag@kommunal.at, Firmenbuch-Nr.: FN 95905 Wien, DVR: 0930 423, UID-ATU: 149 26 204

Geschäftsführung: Mag. Michael Zimper

Redaktion: Mag. Andreas Bauer, Mag. (FH) Stephan Blahut, Tom Cervinka, Eva Fescl, Katharina Lehner Bakk, Phil, Susanne Senft, Martina Zimper, Mag. Michael Zimper

Projektleitung und Anzeigen: Martina Zimper, Tel.: 01/532 23 88-0 und 0664/2325927, Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH, 1010 Wien, Löwelstraße 6

Unternehmensgegenstand: Die Herstellung, der Verlag und Vertrieb von Druckschriften aller Art, insbesondere Fachzeitschriften. Der Handel mit Waren aller Art. Organisation von Veranstaltungen.

Gesellschafter: Mag. Michael Zimper, geb. 27.4.1981 (65 %), P & V Holding Aktiengesellschaft (35 %)

Die grundlegende Haltung des TROCKENBAUJOURNALS ist die Information über aktuelle Themen der Stuckateur- und Trockenbaubranche, die Vorhaben und Zielsetzungen des VÖTB, die Berichterstattung über erfolgreich abgewickelte Bauvorhaben, sowie Neuheiten im Produktbereich und aktuelle personelle Veränderungen.

Das TROCKENBAUJOURNAL ist das offizielle Organ des Verbandes Österreichischer Stuckateur- und Trockenausbauunternehmungen (VÖTB) und wird im Direktversand an folgende Personen- und Zielgruppen versandt:

- alle einschlägigen Industrie- und Handelsbetriebe
- alle Mitglieder des VÖTB
- alle mit Trockenbau beschäftigten Architekten Österreichs
- alle einschlägig befassen Bundes- und Landesbehörden
- die Bauabteilungen aller Gemeinden über 10.000 Einwohner
- Innen- und Raumausstatter
- Brandschutzunternehmungen sowie
- Unternehmen des Stuckateurgewerbes

Das Magazin erscheint viermal jährlich, der Vertrieb erfolgt mittels Postversand mit persönlicher Anschrift.

Impressum

Trockenbau-Journal: Das Fachorgan für die Stuckateur- und Trockenausbauunternehmungen

Herausgeber: Verband Österreichischer Stuckateur- und Trockenausbauunternehmungen, VÖTB, 1010 Wien, Eschenbachgasse 11

Medieninhaber, Redaktion sowie mit der Herausgabe beauftragt:

Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH, 1010 Wien, Löwelstraße 6, Tel. 01/532 23 88-0

Geschäftsführung: Mag. Michael Zimper

Projektleitung und Anzeigen: Martina Zimper, Tel.: 01/532 23 88-0 und 0664/2325927, Österreichischer Kommunal-Verlag GmbH, 1010 Wien, Löwelstraße 6

Erscheinungsweise: 4-mal jährlich

Inhalt: Das Trockenbau-Journal versteht sich als Fachorgan für Trockenbau in Österreich. Die gezeichneten Artikel geben die Meinung der Autoren wieder, stehen inhaltlich unter deren Verantwortung und müssen sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken.

Hersteller: Gutenberg Druck, 2700 Wiener Neustadt, Johannes Gutenberg-Straße 5

Erscheinungsort: 2700 Wiener Neustadt